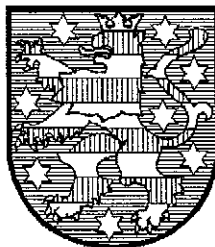


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn P ,

alias P ,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. ,

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Freitag als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **4. April 2022** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 04.03.2020, soweit dieser entgegensteht, verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger ein
-

Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5, Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Iran besteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Kläger 3/4 und die Beklagte 1/4.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

I.

Der am 1993 geborene Kläger ist nach den Feststellungen der Beklagten iranischer Staatsangehöriger und kurdischer Volkszugehörigkeit. Er hat bereits unter dem Aktenzeichen 7269149 einen Asylantrag in Deutschland gestellt, welcher am 02.03.2018 durch Bescheid des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) unanfechtbar abgelehnt wurde. Dem Kläger wurde die Abschiebung in den Iran angedroht. Am 18.09.2018 stellte der Kläger einen weiteren Asylantrag, welcher als unzulässig abgelehnt wurde. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningens vom 16.10.2019 (Az.: 2 K 1382/18 Me) wurde die Unzulässigkeitsentscheidung aufgehoben.

Den Folgeantrag begründete der Kläger schriftlich am 10.08.2018 sowie in seiner Anhörung am 18.09.2018 und 13.02.2020 gegenüber dem Bundesamt wie folgt: Er sei im Iran für die Komalah propagandistisch aktiv tätig gewesen und habe Material verteilt. Allein seine kurdische Volkszugehörigkeit würde ausreichen, um verhaftet zu werden. Nach seiner Ausreise aus dem Iran seien seine Eltern massiv bedrängt und bedroht worden. Dem Kläger werde vom Regime vorgeworfen, sich politisch gegen das Regime betätigt zu haben. Der Kläger habe eigentlich geplant, in den Iran zurückzukehren, doch am Abend seiner Rückreise habe er erfahren, dass der Geheimdienst mit seiner Ankunft rechne und deshalb die Inhaftierung schon vorbereite. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anhörung Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 04.03.2020 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), den Antrag auf Asylanerkennung (Nr. 2) und die Gewährung des subsidiären

Schutzstatus (Nr. 3) ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote in Bezug auf den Iran gemäß § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4), forderte den Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihm die Abschiebung in den Iran oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist, an, sollte er die Ausreisefrist nicht einhalten (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Auf die Begründung des am 11.03.2020 per Einschreiben zur Post gegebenen Bescheids wird Bezug genommen.

II.

Unter dem 13.03.2020 ließ der Kläger vor dem Verwaltungsgericht Meiningen Klage erheben und beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.03.2020 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 S. 1 AufenthG in Bezug auf den Iran festzustellen.

Zur Begründung wiederholt er die Angaben vor dem Bundesamt und fügt hinzu, dass sein Vater mehrmals, mindestens jedoch dreimal vom Geheimdienst verhört worden sei, um den Aufenthaltsort des Klägers herauszufinden. Als sein erster Antrag auf nationalen Schutz Anfang 2018 abgelehnt worden sei, habe er die Sorge um den Vater nicht länger ausgehalten und sei bereit gewesen, seine eigene Sicherheit zu gefährden und in den Iran zurückzukehren. Auf eindringliches Bitten des Vaters hin, habe sich der Kläger entschlossen, doch nicht auszureisen und erneut um Schutz nachzusuchen. Auf Facebook habe er unter seinem Klarnamen zahlreiche Veranstaltungen, Videos und Texte der Komalah-Partei geteilt.

Zudem habe der Kläger nunmehr erstmalig die Kraft finden können, über seine sexuelle Orientierung zu sprechen. Er sei homosexuell und habe bereits im Iran versteckt flüchtige Kontakte zu Männern gepflegt. Nunmehr habe er seine Einstellung und Identität akzeptiert. Er habe niemanden davon im Iran etwas erzählt. Dies sei ein absolutes Tabu. Obendrein sei er ein sehr

gehemmter und schüchterner Mensch. Es sei ihm beim Bundesamt nicht über die Lippen gekommen. Im Laufe der Zeit habe sich sein Wesen in Deutschland aber doch grundlegend geändert. Es sei hier viel einfacher, Eingang in die LGBT-Szene zu finden. Das gehe über das Internet. Es gebe Chatportale, in denen man sich anonym anmelden und mit Menschen sprechen könne. Man erkenne, dass die Homosexualität kein Tabu sei und man sich sogar öffentlich verabreden und treffen könne. Er habe sich getraut, mit anderen Männern zu treffen und auch Bekannte gefunden. Dies sei dann so weit gegangen, dass er den Mut gefunden habe, seiner Familie von seiner sexuellen Orientierung zu erzählen. Dies sei im Juni 2021 gewesen. Seine Mutter habe ihm gesagt, dass sie gegen die Homosexualität sei. Sie sei entsetzt gewesen und habe es seinem Vater und der restlichen Familie erzählt. Sein Vater sei auch streng dagegen und sein älterer Bruder drohe dem Kläger seitdem im erheblichen Maße. Er habe ihm viele Whats-App Nachrichten geschrieben, dass er ihn töte oder das iranische Regime dies für ihn machen werde.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Gründe ihres Bescheids,
die Klage abzulehnen.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 20.03.2020 auf den Einzelrichter übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und Behördenakte (ein PDF Dokument) sowie die Gerichtsakte, Az.: 2 K 1382/18 Me und die Erkenntnisquellen Iran (Stand: 15.11.2021), auf welche die Beteiligten mit der Ladung hingewiesen worden sind. Die Akten und Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

In der mündlichen Verhandlung 04.04.2022 wurde der Kläger persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, da die Kammer den Rechtsstreit durch Beschluss auf ihn übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben worden. Sie ist auch teilweise begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 04.03.2020 erweist sich im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) als teilweise rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO). Dem Kläger steht

ein Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 5, Abs. 7 S. 1 AufenthG zu. Der insoweit rechtswidrige Bescheid war aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass im Fall des Klägers ein Abschiebungsverbot vorliegt. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

1. Gemäß § 71 Abs. 1 S. 1 AsylG ist ein weiteres Asylverfahren nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages auf einen erneuten Asylantrag hin nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vorliegen. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat. Ein weiteres Asylverfahren ist hiernach dann durchzuführen, wenn aufgrund der Änderung der Sach- oder Rechtslage eine andere Entscheidung möglich erscheint (vgl. VGH Mannheim, U. v. 20.05.2008 – A 10 S 3032/07 –, juris). Hierfür genügt bereits ein schlüssiger Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung zu verhelfen; es genügt mithin schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe (vgl. BVerfG, B. v. 03.03.2000 – 2 BvR 39/98 –, juris).

Unter Zugrundlegung dieser Maßstäbe kann der Kläger den Wiederaufnahmegrund der geänderten Sachlage hinsichtlich des neuerlichen Anrufs seines Vaters für sich in Anspruch nehmen.

1.1. Hinsichtlich des neuerlichen Anrufs des Vaters des Klägers liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vor. Das frühere Asylverfahren des Klägers war unanfechtbar abgeschlossen, bevor er am 18.09.2018 einen erneuten Asylantrag stellte. Das hiesige Gericht stellte mit Urteil vom 16.10.2019 (Az.: 2 K 1382/18 Me) fest, dass aufgrund der Informationen, die der Kläger durch das Telefonat mit seinem Vater am Vorabend vor der geplanten Rückkehr in den Iran erhalten habe, eine Sachlageänderung aufgrund neuerlichen Vortrages gegeben ist. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird insoweit auf die Gründe im Urteil Bezug genommen. Aufgrund der Sachlagenänderung kann sich der Vortrag des Klägers bei objektiver Beurteilung zu seinen Gunsten auswirken. Weiterhin ist der Antrag nur zulässig, wenn der Betroffene gem. § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen. Auch diese Voraussetzungen sind erfüllt.

1.2. Auch wenn der Kläger sein Wiederaufnahmegesuch vor dem Bundesamt allein auf den Vortrag zu seiner Parteimitgliedschaft und der nunmehr geänderten Sachlage hierzu stützt, ist sein Vortrag bezüglich seiner sexuellen Orientierung ebenfalls im hiesigen Folgeverfahren mit zu berücksichtigen (so auch VG Meiningen, U. v. 03.07.2007 - 2 K 20183/06 -, juris). Wie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 29.10.2019 zutreffend feststellte, liegen dem folgende Überlegungen zu Grunde:

„Liegen die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vor, hat der Antragsteller einen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung, in deren Rahmen der Sachverhalt umfassend aufzuklären ist und die erforderlichen Beweise zu erheben sind (Bay. VGH, Urteil vom 13.02.2019 - 8 B 18.30257 -, juris Rn. 18). Für die teilweise vertretene Auffassung, auch der Prüfungsumfang im wiederaufgegriffenen Verfahren sei sachlich auf die geltend gemachten Wiederaufnahmegründe beschränkt (Hailbronner, AuslR, 98. Aktualisierung Oktober 2016, § 71 AsylG Rn. 44 f.; siehe allgemein dazu auch Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 51 Rn. 34 ff.; Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 51 Rn. 19), sprechen zwar gewichtige Gründe. Sie ist im Anwendungsbereich des § 71 AsylG jedoch nicht mit Unionsrecht zu vereinbaren. Nach Art. 40 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 (Verfahrensrichtlinie) sind zulässige Folgeanträge nach den allgemeinen Vorschriften des Kapitels II (Art. 6 ff.) zu prüfen. Diese Bestimmungen sehen aber jedenfalls insofern keine Beschränkung auf vom Antragsteller vorgebrachte Umstände vor, als die allgemeine Situation im Herkunftsstaat betroffen ist. Auf die vom Antragsteller vorgebrachten oder die zutage getretenen Gründe, die gemäß Art. 40 Abs. 3 der Verfahrensrichtlinie die Entscheidung bedingen, ein neues Asylverfahren durchzuführen, nehmen sie keinen Bezug. Sie legen die Mitgliedstaaten, unbeschadet der Mitwirkungspflichten des Ausländers, vielmehr auf eine grundsätzlich umfassende Aufklärung von Amts wegen fest (vgl. Art. 10 der Verfahrensrichtlinie; siehe auch Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 <Qualifikationsrichtlinie>). Daraus folgt zwar kein Anspruch des Ausländers auf eine vollständige Revision der bestandskräftigen Entscheidung über den früheren Asylantrag auf Grundlage der im ersten Verfahren vorgebrachten Tatsachen. Neue Umstände i. S. d. Art. 40 Abs. 3 der Verfahrensrichtlinie und des § 51 Abs. 1 VwVfG sind im wiederaufgegriffenen Verfahren jedoch unabhängig davon zu berücksichtigen, ob sie zur Begründung des Antrags auf Wiederaufgreifen vorgebracht worden sind. Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vor, ist daher ein erneutes Asylverfahren nach den allgemeinen Regeln durchzuführen, ohne dass der Prüfungsumfang auf die für das Wiederaufgreifen des Verfahrens geltend gemachten Gründe beschränkt wäre.“

Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass ein weiteres Asylverfahren durchzuführen gewesen wäre, muss es in der Sache selbst entscheiden (vgl. BVerwG, Urteil v. 10.02.1998, Az.: 9 C 28/97, NVwZ 1998, 861 = DVBl. 1998, 725). Bei einem - wie vorliegend - auf mehrere Gründe gestützten Antrag ist eine erneute Sachprüfung in vollem Umfang also zulässig, allerdings müssen dann auch hinsichtlich eines jeden der Gründe die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG gegeben sein (vgl. Schönböcher, Ausländerrecht Kommentar, 2016, § 71 AsylG, Rdnr. 29).

Die sexuelle Orientierung des Klägers ist ein neuer Grund i. S. v. § 51 VwVfG. Der Kläger hat hierzu bislang nicht vorgetragen. Er ist auch grundsätzlich geeignet, die Sach- und Rechtslage anders als im ersten Verfahren zu beurteilen, da nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass seine Homosexualität zu der begehrten Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG führen könnte. Der Kläger ist jedoch bezüglich des Vortrages präkludiert. Es liegt keine Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 VwVfG vor, da der Kläger

nach eigenen Angaben seine ersten homosexuellen Erfahrungen bereits vor seiner Ausreise aus dem Iran gemacht haben will. Damit hätte seine sexuelle Orientierung bereits Gegenstand der Anhörungen vor dem Bundesamt und ebenso Gegenstand im gerichtlichen Verfahren (Az. 2 K 1382/18 Me) sein können. Soweit man ein „Outing“ als relevante Änderung der Sach- und Rechtslage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG auffassen will, so lässt sich feststellen, dass der Kläger dieses bereits in seiner Jugend „vollzogen“ hat. Jedenfalls gab er in der mündlichen Verhandlung an, bereits im Alter von 15 Jahren eine Partnerschaft mit einem Jungen eingegangen zu sein. Hiervon habe auch sein Vater erfahren. Das Gericht übersieht in diesem Zusammenhang nicht, dass es sich bei der sexuellen Orientierung um einen Dauersachverhalt handelt und es ebenso wie bei einer Konversion zu einem Qualitätsumschlag kommen kann. Im Unterschied zur Konversion handelt es sich hierbei aber um eine angeborene Prägung. Daher ist es umso entscheidender, wann sich diese bei der betroffenen Person verfestigt hat; diese sich also über ihre sexuelle Identität bewusst geworden ist. Eine Verfestigung der geänderten Sachlage, auf die sich der Kläger beruft, ist dadurch eingetreten, dass er sich bereits im Iran in einer Beziehung mit einem jungen Mann befunden und sich somit selbst und anderen gegenüber zu seiner Homosexualität bekannt hat.

Nach alldem liegen die Voraussetzung für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 71 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG lediglich im Hinblick auf den neuerlichen Anruf des Vaters des Klägers vor. Dem Kläger resultiert hieraus jedoch kein Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG (dazu weiter unter 2.), noch ihm den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen (dazu weiter unter 3.).

2. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer unter anderem dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a).

Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG, vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Dabei ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an

einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1) oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG).

Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG - Verfolgungsgründe). Nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politik und Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Nach § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (vgl. auch Art. 10 Abs. 2 RL 2011/95/EU). Die Anerkennungsrichtlinie hat sich hier an dem anglo-amerikanischen Auslegungsprinzip der „imputed political opinion“ orientiert, wonach es ausreicht, dass ein Verfolger seine Maßnahmen deshalb gegen den Betroffenen richtet, weil er davon ausgeht, dass dieser eine abweichende politische Haltung innehat (VG Saarlouis, U. v. 22.08.2013 – 3 K 16/13 –, juris). Auch nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Art. 16a Abs. 1 GG kann eine politische Verfolgung bereits darin liegen, dass eine staatliche Maßnahme gegen eine an sich unpolitische Person gerichtet wird, weil sie vom Verfolger der politischen Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld eines politischen Gegners zugerechnet wird, welcher seinerseits Objekt politischer Verfolgung ist (BVerfG, B. v. 22.11.1996 – 2 BvR 1753/96 –, juris).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine solche Verfolgungsgefahr liegt nach der ständigen und insoweit nach wie vor einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vor (BVerwG, U. v. 05.11.1991 – 9 C 118.90 –, juris), wenn dem Ausländer bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zugrunde zu legen. Beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne ist bereits dann anzunehmen, wenn bei der Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, U. v. 01.06.2011 – 10 C 25/10 –, juris). Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, B. v. 07.02.2008 – 10 C 33.07 –, juris). Ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr beachtlich ist, entscheidet sich damit nach dem Kriterium der Zumutbarkeit der Rückkehr. In diese Betrachtung fließt maßgeblich auch die Qualität der zu erwartenden Übergriffe, die besondere Schwere etwa eines zu befürchtenden Eingriffs, mit ein (vgl. auch VG München, U. v. 03.02.2014 – M 22 K 12.31012 –, juris).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU zugute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 – C-175/08 –, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem

befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 – 10 C 4/09 –, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 – 10 C 5/09 –, BVerwGE 136, 377 ff., juris).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, U. v. 08.05.1984 – 9 C 141.83 –, juris) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, U. v. 12.11.1985 – 9 C 27.85 –, juris). Das Gericht folgt dabei der sogenannten Nullhypothese, nach der eine Aussage weder einer Grundannahme der Glaubhaftigkeit noch der Unglaubhaftigkeit unterliegt (so auch ausdrücklich für das Asylverfahren VG Karlsruhe U. v. 13.03.2019 – 4 K 16909/17 –, juris; für die Anwendbarkeit der Nullhypothese im verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Allgemeinen exemplarisch VG Meiningen, B. v. 08.12.2011 – 6 D 60012/11 Me –, juris). Die Beurteilung der Angaben eines Asylbewerbers im Verfahren nimmt dabei ihren Ursprung in der sogenannten „Undeutsch-Hypothese“. Danach gilt: „Aussagen über selbsterlebte faktische Begebenheiten müssen sich von Äußerungen über nicht selbsterlebte Vorgänge unterscheiden durch Unmittelbarkeit, Farbigkeit und Lebendigkeit, sachliche Richtigkeit und psychologische Stimmigkeit, Folgerichtigkeit der Abfolge, Wirklichkeitsnähe, Konkretheit, Detailreichtum, Originalität und – entsprechend der Konkretheit jedes Vorfalles und der individuellen Erlebnisweise eines jeden Beteiligten – individuelles Gepräge“ (Undeutsch, Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, in: Handbuch der Psychologie Bd. 11, Forensische Psychologie 1967, S. 125 f.; vgl. zum Ganzen Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl. 2014, Rn. 283 ff.; für die Heranziehung im Asylverfahren Marx, Kommentar zum Asylgesetz, 9. Auflage 2017, § 24 Rn. 18 f.;

differenzierend Gies, Prinzipien der Sachverhaltsermittlung im Asylverfahren, ZAR 2017, 406 (410 f.)). Dabei ist im Einzelfall derjenige zu fordernde Maßstab an Detailreichtum, Hintergrundumständen und zur Erzählweise anhand der jeweiligen Aussageperson und ihrer subjektiven Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten zu bestimmen (VG Karlsruhe U. v. 13.03.2019 – 4 K 16909/17 –, juris; Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl. 2014, Rn. 484).

Davon ausgehend liegt nach dem Vortrag des Klägers im Folgeverfahren die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG im oben beschriebenen Sinne nicht wegen einer (exil-)politischen Betätigung und einer damit verbundenen Nachverfolgung vor.

Im Iran haben sich die Repressionen gegen politische Aktivisten, Menschenrechtsverteidiger und Gegner des Regimes innerhalb der zurückliegenden Jahre verstärkt. Zahlreiche friedliche Regierungskritiker und Menschenrechtsaktivisten wurden in den letzten Jahren inhaftiert. Ihre Tätigkeit wird regelmäßig als gegen die Sicherheit des Irans gewandt strafrechtlich verfolgt und mit hohen Freiheitsstrafen oder auch körperlichen Züchtigungen geahndet. In Haftanstalten sind sie physischer und psychischer Folter ausgesetzt. Besonders schwerwiegend und verbreitet sind staatliche Repressionen gegen jegliche Aktivitäten, die als Angriff auf das politische System des Irans empfunden werden oder die islamische Grundsätze in Frage zu stellen geeignet sind. Auch Aktivisten für Arbeiterrechte (Gewerkschaften, Streikrecht) sowie Umweltschützer sind in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus von Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen bis hin zu langjährigen Haftstrafen geraten, dies insbesondere seit dem Jahr 2017. Auf die im Dezember 2017 im ganzen Land ausgebrochenen Protestdemonstrations-Welle hat das iranische Regime mit Härte vor Ort und schweren Haftstrafen gegenüber festgenommenen Demonstranten reagiert (vgl. BFA, Länderinformationen, Iran aus dem COI-CMS, Stand 29.01.2021, S. 31, 35, 39), gleichermaßen auf die Proteste im November 2019. Angehörige der außerparlamentarischen Opposition, soweit eine solche überhaupt vorhanden ist, weil ihre - jedenfalls oft die führenden - Angehörigen weitgehend im Exil leben, werden mit Inhaftierung und drakonischen Strafen aufgrund diffuser Straftatbestände überzogen oder bedroht. Kommunistische Parteien sind im Iran gänzlich verboten und agieren als Exilparteien.

In den vorliegenden Lageberichten des Auswärtigen Amtes (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 5. Februar 2021, S. 10, 12; vom 26. Februar 2020, S. 12; vom 8. Dezember 2016, Stand: Oktober 2016, S. 9) ist vermerkt, dass die Mitgliedschaft in verbotenen politischen Gruppierungen zu staatlichen

Zwangmaßnahmen führen kann. Zu diesen verbotenen Organisationen zählen unter anderem die Kurdenparteien (z.B. DPIK, Komalah) sowie kommunistische Parteien im Iran. Den Lageberichten ist weiter zu entnehmen, dass es zunehmend Hinweise auf Diskriminierung von im Iran lebenden Kurden hinsichtlich ihrer kulturellen Eigenständigkeit, Meinungs- und Versammlungsfreiheit in den Fällen gibt, in denen die Zentralregierung separatistische Tendenzen vermutet. Einzelne kurdische Gruppierungen, denen die Regierung separatistische Tendenzen unterstellt, stehen im Zentrum der Aufmerksamkeit der Sicherheitskräfte. Hierzu zählen insbesondere die marxistische Komalah-Partei und die Democratic Party of Iranian Kurdistan (DPIK bzw. DPKI). Diese werden von der Regierung als konterrevolutionäre und terroristische Gruppen betrachtet, die vom Irak aus das Regime bekämpfen. Festnahmen und Verurteilungen zu hohen Gefängnisstrafen einschließlich der Todesstrafe gegen mutmaßliche radikale Mitglieder kommen weiterhin vor. Für Mitglieder von Organisationen, die bewaffnet gegen den Staat kämpfen oder von denen das Regime dies vermutet (oder behauptet) bestand und besteht auch derzeit ein hohes Risiko asylrechtlich relevanter Strafverfolgung und -vollstreckung. Eine nach außen wirksame aktive politische Betätigung, die erkennbar den Sturz des Regimes oder des islamischen Systems zum Ziel hat, wird mit strafrechtlichen Maßnahmen strikt verfolgt. Es ist zwar nicht immer anzunehmen, dass eine Person nur aufgrund einer einzigen politischen Aktivität auf niedrigem Niveau, wie z.B. dem Verteilen von Flyern, angeklagt würde. Andererseits ist es aber jedenfalls wahrscheinlich, dass man inhaftiert wird, wenn man mit politischem Material, oder beim Anbringen von politischen Slogans an Wänden erwischt wird. Es ist jedoch festzustellen, dass vor allem Aktivitäten im Fokus stehen, die als Angriff auf das politische System empfunden werden und die islamischen Grundsätze in Frage stellen.

Weiter ist bei exilpolitischen Tätigkeiten davon auszugehen, dass die iranischen Stellen die im Ausland tätigen Oppositionsgruppen genau beobachten. Einer realen Gefährdung bei einer Rückkehr in den Iran setzen sich daher solche führenden Persönlichkeiten der Oppositionsgruppen aus, die öffentlich und öffentlichkeitswirksam (z.B. Redner, Verantwortliche oder leitende Funktionsträger) in Erscheinung treten und zum Sturz des Regimes aufrufen. Im Ausland lebende prominente Vertreter im Iran verbotener Oppositionsgruppen haben im Fall einer Rückführung mit sofortiger Inhaftierung zu rechnen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 9. Dezember 2015, S. 24 vom 05.02.2021, S. 19).

Wohl häufigster Anknüpfungspunkt für Diskriminierung im Bereich der Strafverfolgung ist die politische Überzeugung. Insbesondere bei politisch motivierten Verfahren gegen Oppositionelle erheben Gerichte oft Anklage aufgrund konstruierter oder vorgeschobener Straftaten. Die Strafen sind in Bezug auf die vorgeworfene Tat zum Teil unverhältnismäßig hoch, besonders deutlich wird dies bei Verurteilungen wegen Äußerungen in sozialen Medien.

Zusammenfassend wird man aufgrund dieser Auskunftslage sagen können, dass die Wahrscheinlichkeit, Ziel politischer Verfolgungsmaßnahmen zu werden, grundsätzlich mit dem Grad des oppositionellen Engagements zunimmt. Ab welcher Intensität der politischen Aktivitäten es zu Verfolgungshandlungen kommt, lässt sich dabei nicht allgemeingültig beantworten. Die passive Mitgliedschaft oder die vereinzelte Teilnahme an Demonstrationen allein genügen in der Regel jedoch nicht. Maßgeblich ist, ob die Aktivitäten den jeweiligen Asylsuchenden aus der Masse der mit dem Regime im Teheran Unzufriedenen herausheben und ihn als ernsthaften Regimegegner erscheinen lassen. Denn es ist auch dem iranischen Regime bekannt, dass eine große Zahl iranischer Asylbewerber aus wirtschaftlichen oder anderen unpolitischen Gründen versucht, im westlichen Ausland und insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland dauernden Aufenthalt zu finden, und hierzu Asylverfahren betreibt, in deren Verlauf eine oppositionelle Betätigung geltend gemacht und dementsprechend auch ausgeübt wird (vgl. auch BayVGH, B. v.09.08.2012 – 14 ZB 12.30263 –, juris Rdnr. 5; OVG NRW, B. v. 06.08.2010 – 13 A 829/09.A –, juris Rdnr. 5 f.). Lediglich im Falle hervorgehobener Funktionäre dürfte danach regelhaft von einer belastbaren Verfolgungsgefahr auszugehen sein (vgl. auch HessVGH, U. v. 23.11.2005 – 11 UE 3311/04.A –, juris, Rdnr. 48).

Zur Überzeugung des Gerichts steht dem Kläger gemessen an diesen Grundsätzen ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht zu, weil nicht davon auszugehen ist, dass er bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen aufgrund der ihm zugeschriebenen politischen Haltung zu befürchten hat.

Wie bereits im Erstverfahren festgestellt, verließ der Kläger sein Herkunftsland Iran nicht verfolgt. Eine Ablehnung des iranischen Regimes ist nur dann verfolgungsrelevant, wenn durch das Verhalten des Klägers Verfolgungsmaßnahmen ausgelöst worden wären bzw. diese zu befürchten wären. Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung hierzu konkret nach den Umständen befragt, die die behauptete Verfolgung verursacht haben sollen. Namentlich führte er aus, dass er Sympathisant der Komalah-Partei sei. Bereits im Iran sei er für die Partei aktiv gewesen. Er habe Flugblätter verteilt und Parolen an die Wände geschrieben. Auf Nachfrage bestätigte der Kläger, dass er gegenwärtig keine Probleme habe. Sein Vater sei aber im Iran

belästigt worden. Das sei 2017/2018 gewesen. Seitdem sei es zu keinen weiteren Vorfällen gekommen. Die Mitglieder der Partei würden sich in Deutschland einmal im Jahr treffen. Wegen der Pandemie hätten die Treffen in der Vergangenheit nicht stattgefunden. Der Kläger befürchte eine Verfolgung durch den iranischen Staat bei einer Rückkehr. Sie seien immer noch hinter ihm her. Dies wisse er, weil er wisse, wie „die ticken“, weil er Aktivist sei.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der iranische Staat ein spezielles Interesse an dem Kläger haben sollte. Zwar führte er aus, dass er bereits im Iran aktiv für die Partei tätig geworden sei. Er hatte jedoch nie eine besondere Funktion inne, noch ist er offenkundig für die Partei in Erscheinung getreten. Nichts anderes ergibt sich aus dem Schreiben der Komala Party of Iranian Kurdistan Abroad Committee vom 29.10.2018, welches im Zuge des gerichtlichen Verfahrens vorgelegt wurde. Danach sei der Kläger Unterstützer der Partei und habe unter Beobachtung gestanden. Woher diese Informationen stammen, wurde nicht dargelegt. Es wurde auch keine konkrete Bedrohungslage geschildert. Vielmehr bleibt es bei dem pauschalen Verweis, dass der Kläger unter Beobachtung gestanden habe. Allein die Sympathie bzw. die geringfügigste Aktivität für die Komalah-Partei reichen für eine positive Entscheidung nicht aus, da die auf die vorgetragenen Aktivitäten folgenden oder drohenden Eingriffe nach Dauer und Intensität so gering sind, dass sie die Schwelle der Verfolgungsrelevanz nicht erreichen.

Selbst wenn der Kläger vor seiner Flucht aus dem Iran unter Beobachtung gestanden hätte, ist davon auszugehen, dass der iranische Staat nunmehr kein Interesse an den Kläger hat. Der Kläger war nie Mitglied der Partei. Er bezeichnet sich selbst als Sympathisant, welcher einmal im Jahr, soweit diese nicht ausfallen, an Treffen der Partei in Deutschland teilnehme. Seit dem mutmaßlichen Warnanruf des Vaters und dessen Verhör im Jahr 2017/2018 sei es zu keinen weiteren Vorfällen gekommen; weder gegenüber dem Kläger, noch gegenüber seiner Familie und das trotz der Präsenz des Klägers auf Facebook. Sollte der iranische Staat ein ernsthaftes Interesse an dem Kläger haben, ist davon auszugehen, dass es zu weiteren Verhören oder vergleichbaren Maßnahmen gegenüber seiner Familie gekommen wäre.

Auch das niederschwellige „Posten“ über seinen social media Account ist nach den zu Grunde liegenden Erkenntnisquellen nicht ausreichend, um das Interesse des iranischen Geheimdienstes zu wecken. Zwar sind Überwachungen der Aktivitäten in sozialen Netzwerken von Iranern und Iranerinnen insbesondere im Ausland wahrscheinlich (SFH, Iran: Risiken im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von «kritischen» Informationen in sozialen Netzwerken, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse, Bern, 25. April 2019, S.5). Gemäß Immigration and

Refugee Board of Canada (IRB), das mehrere Quellen zitiert, überwachen die iranischen Behörden Online-Aktivitäten auch im Ausland. Die IRB bezieht sich auf ein Urteil aus dem Jahr 2012 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), in dem bestätigt wurde, dass aufgrund zugänglicher Informationen angenommen wird, dass Iran die Internetkommunikation und politische Dissidenten und Dissidentinnen sowohl in Iran, als auch im Ausland überwacht. Dafür sei die spezielle Geheimdienstabteilung «Cybereinheit» zuständig (IRB, 20. Januar 2014). Jedenfalls alle Plattformen und alle Inhalte, die in Iran gehostet werden, könnten willkürlich von verschiedenen Behörden abgerufen werden, um Informationen über die Nutzer/innen zu erhalten (Freedom House, undatiert, abgerufen am 15. Januar 2019).

Aus dem Vortrag des Klägers lässt sich nicht entnehmen, dass der iranische Staat Kenntnis von seinen Veröffentlichungen über seinen social media Account bekommen hat. Hierfür sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich. Allein der Umstand, dass er auf den sozialen Medien etwas Regimekritisches veröffentlicht habe und er anhand seines (Facebook)Profils grundsätzlich auch identifizierbar sein könnte, führt nach den dargestellten Maßstäben nicht dazu, dass er als ein Regimegegner erscheint, von dem aus Sicht der iranischen Behörden eine ernsthafte Gefahr für den islamischen Staat ausgeht. Dass ihn seine „Posts“ aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen heraushebt, ist gerade nicht anzunehmen. Weder hat der Kläger eine entsprechende Reichweite, noch veröffentlichte er eigene Beiträge, sondern berichtet lediglich über Vorfälle.

3. Dem Kläger steht im Hinblick auf seine (exil-)politische Betätigung auch kein Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG zu, sodass der zulässige erste Hilfsantrag ebenfalls unbegründet ist. Nach § 4 Abs. 1 S. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Solcherlei Gründe hat der Kläger jedoch nicht vorgetragen.

4. Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG aufgrund seiner Homosexualität.

Bei dem nationalen Abschiebungsschutz auf der Grundlage der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG handelt es sich um einen einheitlichen, in sich nicht weiter teilbaren Streitgegenstand (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2010 - 10 C 14/10 -, juris, Rdnr. 9), wobei § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG auf Grund seiner verfassungskonformen Anwendung gegenüber

§ 60 Abs. 5 AufenthG materiell nachrangig ist (BayVGH, B. v. 04.08.2015 - 13a ZB 15.30032 -, juris, Rdnr. 9).

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Unter dem Begriff der unmenschlichen Behandlung ist die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder psychischen Leids zu verstehen, während bei einer erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern die Demütigung im Vordergrund steht (vgl. VGH Baden-Württemberg, U. v. 09.11.2017 - A 11 S 789/17 -, juris, Rn. 20). Hierbei ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das Gericht anschließt, nicht erforderlich, dass diese Gefahren seitens des Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen (vgl. BVerwG, U. v. 13.06.2013 - 10 C 13/12 -, juris, Rn. 25). Aufgrund des absoluten Charakters des durch Art. 3 EMRK gewährten Schutzes und dessen grundlegender Bedeutung wendet ihn der EGMR auch dann an, wenn die Gefahr einer verbotenen Behandlung im Abschiebungszielstaat von Faktoren herrührt, die weder unmittelbar noch mittelbar der Verantwortung der staatlichen Behörden dieses Staates zuzuordnen ist (vgl. VG Lüneburg, U. v. 06.02.2017 - 3 A 126/16 -, juris, Rn. 49 unter Hinweis auf EGMR, U. v. 27.05.2008 - 26565/05 N./Vereinigtes Königreich -, NVwZ 2008, 1334 f.). Allerdings ist dann die besonders hohe Schwelle für Art. 3 EMRK zu beachten, so dass es dabei verbleibt, dass § 60 Abs. 7 AufenthG jedenfalls für Krankheiten ausreichend Schutz vermittelt (VG Lüneburg, U. v. 06.02.2017 - 3 A 126/16 -, juris, Rn. 49).

Die Vorschrift des Art. 3 EMRK unterscheidet auch nicht zwischen konkreten und allgemeinen Gefahren. So können auch schlechte humanitäre Bedingungen eine auf eine Bevölkerungsgruppe bezogene Gefahrenlage darstellen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK führt. Nach der Rechtsprechung des EGMR verletzen humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK in ganz außergewöhnlichen Fällen, in denen die humanitären Gründe gegen die Ausweisung zwingend sind (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, - 10 C 15/12 -, juris im Anschluss an EGMR, U. v. 28.06.2011 - 8319/07 - Sulfi und Elmi/Vereinigtes Königreich -; juris). Es müssen folglich ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass der Betroffene tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Dies setzt bei einer Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraus (BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15/12 -, juris).

Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Umfasst werden nur zielstaatsbezogene, individuell bestimmte Gefährdungssituationen. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG zu berücksichtigen. Vom Tatbestand des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG werden vor allem existentielle Gefahren, wie etwa Tötung, Folter, unmenschliche Behandlung durch nichtstaatliche Gruppen oder Einzelpersonen erfasst (vgl. Koch, Kommentar zum Ausländerrecht, 2016, § 60 AufenthG, Rdnr. 40).

Dem Kläger ist es gelungen, die für seine Ansprüche relevanten Gründe mit Blick auf seine Homosexualität in der dargelegten Art und Weise geltend zu machen. Unter Zugrundelegung des klägerischen Vorbringens sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisquellen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Iran relevante Gefahren ernsthaft drohen und sich diese Gefahren auch alsbald nach der Rückkehr in sein Heimatland realisieren. Denn das Gericht hat auf Grund seines Eindrucks vom Kläger in der mündlichen Verhandlung und seinen glaubhaften Angaben über seine Homosexualität, auch unter Einbeziehung der von ihm vorgelegten Unterlagen keine Zweifel, dass bei ihm im Falle der Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Die Würdigung der Angaben des Klägers ist ureigene Aufgabe des Gerichts im Rahmen seiner Überzeugungsbildung gemäß § 108 VwGO.

Nach Auswertung der verfügbaren Erkenntnisquellen ergibt sich folgende Gefährdungslage aus Gründen der sexuellen Orientierung im Iran:

Im Iran ist die Homosexualität im Gegensatz zur Transsexualität nicht legalisiert. Die Homosexualität stellt eine Todsünde dar. Das iranische Strafgesetzbuch sieht für sexuelle Handlungen zwischen Männern die Todesstrafe vor. Bei Minderjährigen, in weniger schwerwiegenden Fällen sowie bei sexuellen Handlungen, die die Beweisanforderung für die Todesstrafe nicht erfüllen, sind Peitschenhiebe vorgesehen. Häufig wird der Vorwurf der Sexualität zusätzlich zu anderen Delikten erhoben, um die Verhafteten moralisch zu diskreditieren (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Iran vom 05.02.2021, S. 18 f.). Nach Auffassung des UNHCR ist es nicht angebracht, nur von einer theoretischen Gefährdung auszugehen. Diskriminierende Gesetze und entsprechendes politisches Vorgehen gegen Homosexuelle und andere sexuelle Minderheiten im Iran erhöhen das Risiko, Opfer von Belästigungen oder sogar tödlicher Gewalt zu werden (vgl. VG

Würzburg, U. v. 23.12.2015 - W 6 K 15.30648; VG Bayreuth, U. v. 05.03.2012 - B 3 K 11.30113 -, beide juris). Aufgrund der mangelnden Transparenz des Gerichtswesens lässt sich der Umfang der tatsächlichen strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen wegen Homosexualität im Iran nicht eindeutig bestimmen. Homosexualität wird auf dem Land eher schwerer bestraft als in großen Städten, solche zwischen Männern schwerer als zwischen Frauen. Die meisten Gerichte tendieren zu Auspeitschungen statt Gefängnisstrafen, insbesondere bei homosexuellen Handlungen unter Minderjährigen und in weniger schwerwiegenden Fällen. Allerdings werden homosexuelle Taten eher selten gerichtlich verfolgt, da sie sehr schwierig zu beweisen sind. Dafür sind Augenzeugen (im Falle der Todesstrafe vier, sonst zwei männliche Zeugen) erforderlich. Personen, die jemanden fälschlicherweise bezichtigen, drohen hohe Strafen. Es ist aber davon auszugehen, dass Verurteilungen im Falle von Homosexualität auf andere Straftatbestände lauten können, vor allem auf „mohareb“ – Feindschaft gegen Gott (vgl. zum Vorstehenden UK Home Office, Country Information and Guidance, Iran: Sexual orientation and gender identity of expression, Juni 2019, S. 11 ff.; Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Iran des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich vom 12.05.2017, S. 80 f.).

Für Homosexuelle gilt, dass Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität im Iran nicht verboten ist (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation Iran vom 29.01.2021, S. 68). Da Homosexualität als Krankheit gilt, werden Homosexuelle vom Militärdienst befreit und können keine Beamtenfunktionen ausüben (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Iran vom 05.02.2021, S. 16). Sexuelle Minderheiten werden im öffentlichen Raum häufig Opfer von verbalen, gewalttätigen oder gar sexuellen Übergriffen durch Polizisten oder Sicherheitskräfte sowie durch Familienmitglieder oder anderen Privatpersonen (VG Augsburg, U. v. 04.12.2018 - Au 5 K 18.31314 -, juris). Es gibt Berichte, wonach Sicherheitskräfte im Iran solche Personen schikanieren, verhaften, misshandeln und vergewaltigen, die sie als Homosexuelle oder Transgender-Personen verdächtigen, und bei ihnen Razzien durchführen. Die Regierung überwacht Websites mit dem Ziel, Informationen über LGBTI-Personen zu erhalten und zensiert Materialien mit LGBTI-Inhalten. Zwar liegen auch Berichte vor, wonach in Einzelfällen homosexuelle Beziehungen im entsprechenden soziokulturellen westlich-beeinflussten, liberalen Umfeld de facto „geduldet“ bzw. „ignoriert“ werden und die soziale Akzeptanz sich - insbesondere aufgrund der medialen Darstellung von LGBTI-Personen - leicht verbessert hat. Sexuelle Minderheiten sind aber im Allgemeinen noch immer regelmäßig mit Diskriminierungen, Belästigungen und Missbrauch, ins-

besondere auch durch nichtstaatliche Akteure wie Familienmitglieder, religiöse Persönlichkeiten, Schuldirektoren und Gemeindeälteste, konfrontiert, die sie aus Angst vor eigener strafrechtlicher Verfolgung oder weiterer Schikane den staatlichen Institutionen nicht melden (vgl. UK Home Office, a. a. O.; Auswärtiges Amt, a. a. O., S. 18; zum Vorstehenden VG Berlin, a. a. O.). Aus Angst vor strafrechtlicher Verfolgung und sozialer Ausgrenzung ist ein öffentliches „Coming Out“ grundsätzlich nicht möglich (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Iran vom 26.02.2020).

Das Gericht geht daher in der Gesamtschau davon aus, dass homosexuelle Menschen im Iran der Gefahr einer unmenschlichen Behandlung und einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sind.

Der Kläger hat vorgetragen, seine Homosexualität bereits im Iran bemerkt zu haben. Er habe festgestellt, dass er sich für Jungen interessiert habe. Mit 15 Jahren habe er eine Beziehung zu einem Jungen geführt. Im Iran habe er sich aber nur flüchtig mit Männern treffen können. Es sei verboten gewesen. Er habe zudem nicht den Mut gehabt. In Deutschland habe er sich erstmals getraut, über seine sexuelle Orientierung zu sprechen. Er sei über das Internet in Kontakt mit der LGBT-Szene gekommen. Hierüber habe er Männer kennengelernt, die teilweise auch zu Freunden und Bekannten geworden seien. Nach allem habe er nunmehr auch den Mut gefasst, seiner Familie von seiner Homosexualität zu erzählen, sei jedoch abgewiesen worden. Sein Bruder bedrohe ihn per Nachricht, dass er oder der iranische Staat ihn töten werde, wenn er in den Iran zurückkehre.

Das Gericht folgt dem Kläger in seinem Vortrag und hat die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger homosexuell ist. Dazu ist zu anmerken, dass im Lichte der neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, U. v. 2.12.2014 – C-148/13 bis 150/13 –, juris) zum einen darauf zu achten war, zu zudringliche, diskriminierende und menschenunwürdige Fragen gerade zum Intimbereich und zu den Einzelheiten der sexuellen Erlebnisse zu vermeiden. Zum anderen ist bei der Würdigung der Aussagen des Klägers auch im Vergleich zu seinen Angaben gegenüber dem Bundesamt zu bedenken, dass angesichts des sensiblen Charakters der Informationen, die die persönliche Intimsphäre einer Person, insbesondere ihrer Sexualität, betreffen, allein daraus, dass diese Person, weil sie zögert, intime Aspekte ihres Lebens zu offenbaren und gewisse Sachverhalte gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht so deutlich bzw. anders angegeben hat, nicht geschlossen werden kann, dass sie deshalb unglaubhaft sind (vgl. EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2014, a.a.O.). Weiter ist zu bedenken, dass die

homosexuelle Entwicklung des Einzelnen und das Offenbaren sowie das Ausleben der Homosexualität individuell sehr unterschiedlich verlaufen und nicht zuletzt von der Persönlichkeitsstruktur des Betroffenen, seiner kulturellen, gesellschaftlichen und auch religiösen Prägung sowie seiner intellektuellen Disposition abhängen (vgl. Berlitz, juris, PR-BVerwG 22/2015, Anm. 6).

Der Kläger hat überzeugend dargelegt, dass er schon im Iran homosexuelle Neigungen hatte und versucht hat, diese auszuleben. Natürlich war dies nur heimlich möglich. Er habe bereits mit 15 Jahren einen Partner gehabt. Als sein Vater dies erfahren habe, habe er ihn bedroht und den Kontakt zu dem Jungen untersagt. Er habe sich seitdem nicht getraut, über seine sexuelle Orientierung zu sprechen, geschweige denn diese auszuleben. Aufgrund des Gesamteindrucks seiner Person in der mündlichen Verhandlung, wonach der Kläger eher schüchtern und zurückhaltend ist, ist es nachvollziehbar, dass er Angst gehabt habe, ertappt zu werden; sowohl vom iranischen Staat, als auch von seiner Familie. Es wird zudem deutlich, dass der Kläger versuchte, seine sexuelle Orientierung zu verstecken, gar zu unterdrücken, da er sich dafür geschämt habe. Es sei für den Kläger ein großer Schritt gewesen, dies offen preiszugeben. Aus eben diesen Grund ist es nachvollziehbar, dass der Kläger hierzu nicht bereits in seiner Anhörung, sondern erst im Laufe des gerichtlichen Verfahrens über seinen Anwalt vortragen ließ, zu welchem er Vertrauen gefasst habe. Ebenso plausibel ist es, dass er auch in Deutschland eine gewisse Zeit gebraucht habe, um über seine sexuelle Identität sprechen zu können, musste er sich der grundlegend veränderten Situation im Vergleich zu seinem Herkunftsland bewusst werden. Der Kläger beschreibt seinen Lebens- und Leidensweg eingehend. Dabei hat er nicht bloß abstrakt von einem ausgedachten, flüchtlingsrelevanten Sachverhalt berichtet, sondern durchaus in umfangreichen Ausführungen detailreich seine Geschichte geschildert. Die Einzelrichterin hatte zu keinem Zeitpunkt den Eindruck, der Vortrag des Klägers sei asyltaktisch. Letztlich wird dies auch durch die Ablehnung seiner Familie und die Morddrohung seines Bruders untermauert; wird die Homosexualität gerade bei gläubigen Moslems als eine Schande für die gesamte Familie wahrgenommen.

Vor diesem Hintergrund kann es dem Kläger nicht verwehrt werden, seine Homosexualität auszuleben, wie er dies zum Teil auch schon in der Vergangenheit praktiziert hat. Zwar hat er während seiner Zeit im Iran seine Homosexualität im Privaten ausgelebt und - zumindest soweit bekannt - bislang nicht die Aufmerksamkeit der iranischen Strafverfolgungsbehörden erregt. Ein erzwungener Verzicht auf ein Ausleben der Homosexualität bzw. die Unterdrückung und Verheimlichung der eigenen Homosexualität kann dem Kläger jedoch nicht zu seinem Nachteil

angelastet werden. Ihm kann darüber hinaus nicht zugemutet werden, bei einer Rückkehr weiter seine sexuelle Identität zu verheimlichen oder Zurückhaltung zu üben. Der Kläger muss vielmehr bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit repressiven Maßnahmen und unzumutbaren Übergriffen, sei es von Vertretern des iranischen Staates oder von Teilen seiner Familie, insbesondere seinem Bruder, als Privatperson rechnen. Unerheblich ist, von wem die Gefahr hervorgerufen wird. Sie kann dementsprechend auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen (vgl. BVerwGE 99, 324).

5. Im Übrigen wird auf den angefochtenen Bescheid des Bundesamtes Bezug genommen und von einer weiteren Darstellung der Gründe abgesehen (§ 77 Abs. 2 AsylG).

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und § 155 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Dr. Freitag